

Verordnung über Gemeindeleistungen zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV

vom 24. Februar 2004

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

A. Allgemeines		
Art. 1	Rechtsgrundlage	Die Stimmberechtigten haben die Grundsätze für die Gemeindeleistung zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1963 mit der Zustimmung zur Verordnung über Gemeindeleistungen zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV festgelegt.
Art. 2	Grundsatz	Die Gemeinde Meilen richtet auf schriftliches Gesuch hin Gemeindegewährleistungen zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV aus.
B. Organisation		
Art. 3	Zuständigkeit	Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Präsidialabteilung (Sozialversicherungen) zuständig.
Art. 4	Aufsicht	Der Gemeinderat übt die allgemeine Aufsicht aus.
Art. 5	Überprüfung durch Gesamtbehörde	Die Überprüfung der Anordnung betreffend Gemeindegewährleistungen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden.
Art. 6	Auszahlung	Die Gemeindegewährleistungen werden zusammen mit den Zusatzleistungen in monatlichen Raten im Voraus durch die Post ausgerichtet.
C. Grundsätze für die Gewährung der Gemeindeleistungen		
Art. 7	Allgemeine Voraussetzungen und Karenzfrist	Die Bezugsberechtigung ist grundsätzlich gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> – die Voraussetzungen zum Bezug der Zusatzleistungen zur AHV oder IV (eidgenössische Ergänzungsleistungen oder kantonale Beihilfen) erfüllt sind; – der Gesuchsteller entweder Gemeindegewährleistungen ist oder seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in Meilen wohnt. <p>Der Gemeindegewährleistungsausschuss und die Weihnachtsgewährleistungen werden denjenigen Bezüglern von Zusatzleistungen gewährt, deren Vermögen kleiner als die jeweils geltende Vermögensfreigrenze für die Ergänzungsleistungen ist.</p>

Art. 8	Maximale Leistungen	Die maximalen Gemeindegzuschüsse betragen jährlich höchstens – für Einzelpersonen Fr. 1'200.-- – für Ehepaare Fr. 1'800.-- Die Anpassung dieser Ansätze erfolgt durch separaten Beschluss des Gemeinderats.
Art. 9	Einkommensgrenzen	Als Einkommensgrenzen für die Gemeindegzuschüsse gelten die Berechtigungsgrenzen für die kantonale Beihilfe, zuzüglich die in Art. 8 genannten Maximalansätze für Gemeindegzuschüsse.
Art. 10	Fehlender Bedarf	Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden, wenn der Berechtigte den ihm rechnerisch zustehenden Gemeindegzuschuss für seinen Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt.
Art. 11	Weihnachtzulagen	An bedürftige Bezüger von Zusatzleistungen werden ausserdem Weihnachtzulagen im Höchstbetrage von Fr. 300.-- für Einzelpersonen und Fr. 500.-- für Ehepaare ausgerichtet.
Art. 12	Anwendung des übergeordneten Rechts	Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Zusatzleistungen zur AHV/IV und die dazugehörigen Ausführungserlasse gelten sinngemäss auch für die Gemeindegzuschüsse, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 13	Inkraftsetzung	Diese Verordnung tritt nach dem Erlass durch den Gemeinderat in Kraft.
Art. 14	Aufhebung bisherigen Rechts	Auf den gleichen Zeitpunkt werden bisherige Bestimmungen aufgehoben.